

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Leinfelden-Echterdingen
vom 27.06.2000**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.11.2016, beschlossen:

§ 1

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je m³ Schmutzwasser oder Wasser
ab dem 01.01.2019 1,75 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr
ab dem 01.01.2019 0,58 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen (§ 37 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 25 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 5), beträgt je m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 10 Euro
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 10 Euro
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 15 Euro
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 27.06.2000 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 18.12.2018

Roland Klenk
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 12.12.1991 (GBl. 1991, S. 860) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekannt-Machung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder - ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.